

on
gelsteine
steinen (Ofenbrand)
d) zur Herstellung
Malmédy soll im Subm

ureau Malmédy, P
ieselben gegen portof
ft:
Biegelsteinen"
n Tage, Vormittags
r etwa erschienenen S
frankfurt einzusenden.

uf.
NS 9 Uhr,
strikt Gemeinde,

strikt Ged,
strikt Rohrbusch,
Der Bürgermeister,
Nemery.

achtenswerth
PILEPSIE
KRAMPF-
ET
NERVENLEIDEND
den sichere Hilfe dur
eine Methode. Honor
erst nach sichtbaren Erf
en. Briefliche Behandlun
underte geheilt.
Prof. Dr. Albert
Für die besonderen
olge durch die franz. wiss
sellschaft mit der gross
Medaille 1. Classe an
et.
ce du Trône, PARIS.
ze Bibliotheken,
u. ungebundene Büch
höchsten Werts ange
Griechenpforte 8.

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmédy“
erscheint wöchentlich zweimal und wird
Mittwochs und Samstags ausgegeben.
Bestellungen werden bei allen Postanstalten
und in der Expedition dieses Blattes ent-
gegengenommen. — Der Pränumerations-
preis beträgt pro Quartal in St. Vith oder
in der Expedition abgeholt 1 Mark; durch
die Post bezogen 1 Mark 25 Pfennig aus-
schließlich der Bestellgebühren.

Kreisblatt

für den Kreis Malmédy.

St. Vith, Mittwoch den 23. April

Insertionsgebühren für die 4gespaltene Gar-
mond-Zeile oder deren Raum 10 R.-Pfg
Briefe werden portofrei erbeten.
Ansätze von gemeinnützigem Interesse werden
jederzeit dankbarst angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag
von F. Doepgen in St. Vith.

Nr. 33.

1884

Amliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 1 des Pferde-Aushebungs-
Reglements vom 12. Juni 1875 findet die in diesem
Jahre abzuhaltende

Pferde-Vormusterung für den Kreis Malmédy

Montag den 12. Mai d. J. in Bütgenbach
auf dem Marktplatz und zwar:
für die Bürgermeistereien Bütgenbach und
Büllingen Morgens 8 Uhr,
für die Bürgermeistereien Weismes und Amel
Morgens 8³/₄ Uhr,
für die Bürgermeisterei Malmédy Morgens
9¹/₂ Uhr und
für die Bürgermeistereien Manderfeld und
Bellebanx Morgens 10¹/₄ Uhr,

ferner
am selben Tage zu St. Vith an der Vogel-
stange (an der Provinzialstraße nach Malmédy)
und zwar:
für die Bürgermeisterei Neuland Nachmittags
2 Uhr,
für die Bürgermeistereien Sommerweiler,
Meherode, Necht und Schönberg Nach-
mittags 3 Uhr und
für die Bürgermeistereien Crombach und St.
Vith Nachmittags 3³/₄ Uhr statt.

Indem ich Vorstehendes zur allgemeinen Kennt-
niß bringe, fordere ich die Pferdebesitzer des Kreises
auf, ihre sämtlichen Pferde zu den genannten
Terminen zu stellen mit Ausnahme

- a) der Fohlen unter 3 Jahren,
- b) der Hengste und
- c) der Stuten, die entweder hochtragend sind,
oder noch nicht länger als 8 Tage abgeföhlt
haben.

In beiden Fällen ist eine vom Ortsvorstande
ausgefertigte Bescheinigung vorzuzeigen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer
Pferde sind ausgenommen:

Beamte im Reichs- oder Staatsdienste, hinsicht-
lich der zum Dienstgebrauche, sowie Aerzte und
Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Be-
rufes notwendigen Pferde; die Posthalter hinsicht-

lich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur
Beförderung der Posten contractmäßig gehalten
werden muß.

Die nicht erfolgte Anmeldung oder Stellung
der vorzuführenen Pferde werden nach § 27 des
des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873
mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mk. geahndet.

Malmédy, den 7. April 1884.
Der Landraths-Amts-Verwalter,
von Frühluf.

Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung des Herrn Landes-Di-
rektors der Rheinprovinz vom 7. d. Mts. ist der
ständige Wege-Bauinspektor Herr Haffe zu Prüm
vom 1. Mai cr. ab nach Coblenz versetzt und die
erledigte Wege-Bauinspektorstelle zu Prüm dem
Wege-Bauinspektor Herrn Zöller zu Düsseldorf zur
commissarischen Verwaltung übertragen.

Malmédy, den 12. April 1884.
Der Landraths-Amts-Verwalter,
J. B.
Kauff,
Kreis-Sekretär.

Bezirks-Polizei-Verordnung.

betreffend die Aufbewahrung und Vorlegung der
für gewerbliche Anlagen und Unternehmungen er-
theilten Concessions-Urkunden.

Auf Grund der §§. 6, 11 und 12 des Ge-
setzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März
1850 verordnen wir für den Umfang unseres Re-
gierungsbezirks, was folgt:

§ 2. Diejenigen Gewerbetreibenden, welchen
eine Concession zur Errichtung einer der in den §§.
16, 24, 25 und 27 der Gewerbeordnung für das
Deutsche Reich (Reichs-Gesetzblatt 1883 Seite 177
ff.) bezeichneten Anlagen ertheilt worden ist, sind
verpflichtet, die Concessions-Urkunden einschließlich
aller dazu gehörigen Pläne, Zeichnungen und Schrift-
stücke oder eine amtlich beglaubigte Copie derselben,
bei Dampfesseln auch die Revisionsbücher (Nr. 11
des zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Mai 1872,
betreffend den Betrieb der Dampfessel (G.-S. S.
515), erlassenen Regulativs vom 24. Juni 1872,
an dem Betriebsorte selbst aufzubewahren und den-
jenigen Beamten, welche die Anlage amtlich rewi-

direkt, auf Erfordern jederzeit und unberzüglich vor-
zulegen oder vorlegen zu lassen.

Wird das Verzeichniß der im §. 16 der Reichs-
gewerbeordnung aufgezählten Anlagen erweitert oder
abgeändert, so tritt das erweiterte oder abgeän-
derte Verzeichniß ohne Weiteres an Stelle des
jetzigen.

§ 2. Eine gleiche Verpflichtung haben hinsicht-
lich des ertheilten Beauconsenses die Besitzer derjeni-
gen gewerblichen Anlagen, für welche auf Grund der
im Bezirke bestehenden Polizei-Verordnungen zum
Schutze der Arbeiter und Anwohner seitens der
Ortspolizeibehörde ein Bauconsens unter Beding-
ungen ertheilt worden ist.

§ 3. Unternehmer von Privat-Kranken-, Pri-
vat-Guthaltungs- und Irren-Anstalten, Schauspiel-
Unternehmer, Gastwirthe, Schankwirthe und Klein-
händler mit Branntwein oder Spiritus müssen in
gleicher Weise die ihnen ertheilte Concession in den
Räumen, in welchen das Gewerbe betrieben wird,
aufbewahren und auf Erfordern den verordnenden
Beamten jederzeit vorlegen oder vorlegen lassen.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen finden
auf die während der Geltung der Gewerbeordnung
vom 17. Januar 1845 und des Gesetzes vom 1.
Juli 1861 (G.-S. S. 749) ertheilten Concessionen
Anwendung, soweit dieselben sich noch in Wirksam-
keit befinden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verord-
nung werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder
im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft
bestraft.

Nachen, den 31. März 1884.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
von der Mosel.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 3. bis 18. Juni d. Jz. wird
in Nachen wiederum ein unentgeltlicher Lehrkursus
in der rationellen Bienenzucht durch den Lehrer
Geilen hier selbst abgehalten werden.

Alle diejenigen, welche an diesem Kursus Theil
nehmen wollen, haben sich spätestens am 2. Juni
d. Jz. beim Lehrer Geilen persönlich zu melden;
Lehrer haben außerdem ihr Meldungsgeuch späte-
stens bis zum 25. d. Mts. bei dem Bürgermeister
ihres Wohnorts bezw. dem Localschulinspektor an-

Heimkehr.

Erzählung von Hans Warring.

(Fortsetzung.)

Und ein so glänzend begabter junger Mensch,
konnte er sich mit dem bescheiden, was anderen ge-
wöhnlichen Menschen genügt! Wo viel Licht ist,
da muß nothwendig auch Schatten sein, — aber
die Schatten werden kleiner, je mehr sich die Sonne
zur Mittagshöhe hebt! — Und so hatte der Vater
gegeben und wieder gegeben, — und das war der
Anfang des Endes gewesen! —

Ein schmerzliches Lächeln zitterte um den Mund
der Frau, als sie dieses stolzen Vatertraums ge-
dachte. Was sollte aus diesem jungen, an Glanz
und Reichtum gewöhnten Menschen werden, wenn
er sich plötzlich vor den Ruinen Alles dessen sah,
was er bisher für die nothwendige Stütze seines
Lebens gehalten hatte? Wie sollte dieses verwöhnte
Kind des Glückes und Ueberflusses die Kraft haben,
die schwerste Tugend zu üben, die dem Menschen
aufgelegt werden kann: Selbstentäußerung und
Selbstbescheidung?

„Was thun, o mein Gott, was thun!“ flüsterte
die Frau leise. Sie preßte die Hände in rathlos-
sem Schmerze gegen die Stirn. Eine lange Weile
verharrte sie in dieser Stellung einer Verzweifeln-
den. Dann ließ sie die Hände langsam sinken und

hob das Haupt. Der Ausdruck ihres Gesichtes
hatte sich verändert, — um den schön und kraftvoll
geformten Mund zuckte nicht mehr das bittere und
schmerzliche Lächeln, — die Augen irten nicht mehr
unstät in die Weite. Sie blickten ernst und fest
und gaben dem Antlitz im Verein mit der geschlos-
senen Lippe den Ausdruck gesammelter Kraft. Lang-
sam begann sie im Zimmer auf und ab zu gehen.
Sie war weder mehr jung noch schön, sie mochte
den Bierzigen nahe sein. Ihre Gestalt war hoch
und würdevoll, und ihr Antlitz, das keine regel-
mäßigen, aber angenehme Züge zeigte, wirkte durch
den Ausdruck von Güte und Willenskraft ungemein
sympatisch. Sie war in ein verhüllendes, schwar-
zes Trauergewand gekleidet, das in schweren Fal-
ten bis auf den Teppich niedersaß. Ein schwarzer
Wittwenkleier von kostbaren Spitzen verdeckte ihr
prachtvolles Blondhaar, vielleicht die einzige unbe-
streitbare Schönheit, die sie ihr eigen nannte. Die
Arme über der Brust gekreuzt, die Augen zu Boden
gerichtet, so überließ sie sich dem Zuge ihrer Ge-
danken. Weit zurück in ihre Kindheit irten sie,
— in eine arme, freudlose Kindheit, die der An-
fang eines armen, freudlosen Lebens gezeichnet
hatte. — Einen alten, berühmten Namen, vor dem
jeder Vaterlandsfreund ehrerbietig den Hut ziehen
sollte, war sie, die früh Verwaiste, von der unver-
heirateten Schwester ihres Vaters erzogen worden.
Arm, wie die hochberühmte Familie, nannte diese

Tante nichts ihr eigen, als eine Stelle im ade-
lichen Stifte, die ihr eine Wohnung und ein Jah-
reseinkommen bot, das eben nur zu den unentbehr-
lichsten Lebensbedürfnissen ausreichte. Ein Jahr-
geld, das zur Erziehung der Nichte gezahlt wurde,
und die Zusage, das diese dereinst Nachfolgerin
der Tante im Stifte werden sollte, war Alles ge-
wesen, worauf sich das Leben des Kindes gestützt
hatte. So, in stiller Resignation, fern selbst von
dem Widerhall jeder Lebensfreude, war ihre Kind-
heit und Jugend dahingegangen. Hin und wieder
nur, wenn sie in langen Zwischenräumen für einige
Zeit zu Verwandten reiste, hatte sie des Lebens
bunte Bilder an sich vorübergleiten sehen. Und
einmal hatte sie dort ein junges Paar getroffen,
das ihr die Verkörperung alles Schönen, Herrlichen
und Glänzenden schien. Ein paar Jahre später
hatte sie erfahren, daß die junge Frau in der Blüte
ihrer Jugend und ihres Glückes jäh hinweggerafft
sei, — daß sie Gatten und Kinder hatte verlassen
und ihr glückliches Haus mit dem Grabe hatte ver-
tauschen müssen. Sie hatte in ihrer Einsamkeit um
die fast Fremde getrauert, wie um den Hingang
eines glänzenden Sternes. Und dann, nach zwei
Jahren, war er, der Glänzende, Reiche, Vielbegehrte,
zu ihr, dem alternden Mädchen, gekommen und
hatte sie gefragt, ob sie die Mutter seiner Kinder
die Herrin seines Hauses werden wolle? —
Die Frau war stehen geblieben. Der feste

zubringen. Den Clementarlehrern kann zum Besuche des Lehrkursus eine Beihilfe gewährt werden.
Aachen, den 7. April 1884.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

Höherem Auftrage zufolge bringen wir nachstehend die im Anschluß an die Anweisung vom 26. November 1883 zur Ausführung des Reichs-Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (Amts-Blatt Stück 56, S. 303 de 1883) unterm 4. April d. J. erlassene Ministerial-Anweisung zur öffentlichen Kenntniß.
Aachen, den 10. April 1884.

Königliche Regierung.

In Ergänzung der zur Ausführung des Reichs-Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, (R. G.-B. S. 73) erlassenen Anweisung vom 26. November 1883 bestimmen wir:

a. Zu Nr. 1 der Anweisung.

Unter der Bezeichnung „weiterer Communalverband“ sind in der Rheinprovinz auch die Bürgermeistereien zu verstehen.

b. Zu Nr. 4 der Anweisung.

An den Schluß des Absatzes 3 tritt folgender Zusatz:

Den letzteren bleibt jedoch überlassen, die ihnen hiernach zustehende Aufsicht für Städte von nicht mehr als 10,000 Einwohnern der untern Verwaltungsbehörde (Landrath, Amtshauptmann, Oberamtman) oder der Gemeindebehörde zu übertragen. Derartige Anordnungen sind zu veröffentlichen.

Berlin, den 4. April 1884.

Der Minister des Innern,
von Puttkamer,

Für den Minister für Handel und Gewerbe,
v. Boeticher.

Steckbrief.

Gegen den Caspar Warland, 50 Jahre alt, Tagelöhner zu Malmédy, welcher sich verborgen hält, soll eine durch Urtheil des königlichen Schöffengerichts zu Malmédy vom 21. März 1884 wegen Verübung groben Unfugs gegen ihn erkannte Haftstrafe von vierzehn Tagen vollstreckt werden.

Es wird ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Amtsrichter des Orts der Ergreifung vorzuführen, welcher um Strafvollstreckung und Mittheilung zu den diesseitigen Akten ergehenst ersucht wird.

Malmédy, den 10. April 1884.

Königl. Amtsgericht.

Freundenberg, Amtsrichter.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesjährige Aufnahme des im Kreise

Malmédy vorgekommenen Güterwechsels in folgender Weise stattfinden wird.

Am 25 u. 26. April für die Gemeinden Wirzfeld, Kocherath u. Krintel.

Am 28. April u.) für die Gemeinden Mürrin;
am 29. Vormittags) gen, Hünningen, Honsfeld u.
Büllingen;

Am 1. Mai für die Ortschaften Wandersfeld, Krewinkel, Beckerath, Bertherath, Almuten;

Am 2. Mai für die Ortschaften Losheim, Hergerberg, Hültscheid, Holzheim und Lanzerath;

Am 3. Mai für die Bürgermeisterei Schönberg;

6. Ortschaften Lengeler, Dürlers, Mahlscheid, Düren, Oberhausen, Stubach, Weiweler;

Am 9. Mai für die Ortschaften Steffeshausen, Auel, Lascheid, Alster und Bracht;

„ 10. Mai für die Ortschaft Neuland;

„ 13. „ „ „ Ortschaften Malbdingen u. Mdringen;

„ 14. „ „ „ „ Weisten Braunlauf Thommen;

„ 15. „ „ „ „ „ Espeler, Grüllingen und Maspel;

„ 16. „ „ „ „ „ Vormittags für die Ortschaft Duder;

„ 19. „ „ „ „ „ für die Ortschaften Crombach, Neundorf, Rodt und Hinterhausen;

Am 20. „ für die Ortschaften Emmels und Hünningen;

„ 21. „ „ „ „ „ Bürgermeisterei St. Vith;

„ 23. „ „ „ „ „ Ortschaften Sommerweiler, Akerath, Breitfeld, Galhausen und Reidingen;

Am 24. für die Ortschaften Heuem, Sez, Wepeler und Schlierbach;

„ 26. „ „ „ „ „ Gemeinden Auel u. Mirfeld;

„ 27. „ „ „ „ „ Heppenbach, Mödrescheid und Schoppen;

„ 28. „ „ „ „ „ Eibertingen, Ivelbdingen, Montenan, Weidenberg;

„ 29. „ „ „ „ „ Meyerode u. Wallerode;

„ 30. „ „ „ „ „ Medell, Herresbach und Balender.

Malmédy, den 17. März 1884.

Der Königl. Katasterkontrolleur, Dupont.

Bekanntmachung.

Die in letzter Zeit wiederholt wieder vorgekommenen Waldbrände veranlassen mich, das Publikum auf diejenigen Gesetze etc. Stellen nachstehend öffentlich wieder aufmerksam zu machen, welche bei Uebertretung unnachlässig zur Bestrafung angezeigt werden sollen.

Malmédy, den 31. März 1884.

Der Landraths-Amts-Verwalter,
J. B.

Rauff, Kreis-Sekretär.

Auszug aus § 368 des Straf-G.-B.

Mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

begegne sie wieder dem Auge des Sterbenden, — als fühle sie den Blick dieses umflorten Auges auf sich ruhen, diesen ernsten, mahnenden, flehenden Blick. Jetzt verstand sie ihn, diesen Blick, — jetzt wußte sie auch die Worte des Testaments zu deuten, dessen Sinn ihr bisher dunkel und unverständlich, widersprechend dem Leben des Verstorbenen erschienen. Sie sollte gut machen, so hatte er gewollt, was er in Schwäche gefehlt! Deshalb hatte er die Macht dazu in ihre Hände gelegt, — deshalb dem geliebten Sohne die Besitzergreifung des Erbes bis zur Großjährigkeit seiner Schwester, also für fünf Jahre verwehrt, — deshalb endlich sie, seine Wittve, zur freien Obervormünderin dieser letzteren und zur Verwalterin des ganzen Nachlasses eingesetzt! Wenn Einem, so war ihr der Weg der Pflicht klar vorgezeichnet, — zwar war er dornen- und mühevoll, aber er mußte gewandelt werden! Sie hatte an der Seite des Gatten Glück und Reichthum genossen, jetzt durfte sie sich der Sorgen und der Armuth nicht entziehen!

II.

Bis zu diesem Entschlusse war sie gelangt, als ein Ton von außen sie aus ihrer Versunkenheit aufrüttelte. Ein Lachen schlug an ihr Ohr, ein frisches, heiteres, silberhelles Mädchenlachen, das der gequälten Frau wie ein Klang aus einer glücklicheren, sorgenlosen Welt erschien. Sie hob das Haupt und lauschte diesem Klang wie ein Ver-

6. Wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet.

Auszug aus dem Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880. G.-B. S. 237.

§ 32. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 308*) des Strafgesetzbuchs eigene Torfmoore, Heiden, Kraut oder Bülden im Freien, ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder bei dem Ortsvorstande in Brand setzt, oder die bezüglich dieses Brennens polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßregeln außer Acht läßt.

§ 44. Mit Geldstrafe bis zu 50 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt, oder sich demselben in gefährbringender Weise nähert;

2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;

3. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Str.-G.-B. im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubniß des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Kgl. Forsten ohne Erlaubniß des zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet oder das gestattetermaßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder anzuschließen unterläßt;

4. abgesehen von den Fällen des § 360*) des Str.-G.-B., bei Waldbränden von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.

§ 45. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben

1. ohne Erlaubniß des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Kgl. Forsten ohne Erlaubniß des (Ortsvorstehers) zuständigen Forstbeamten Kohlenmeier errichtet;

2. Kohlenmeier anzündet, ohne dem Ortsvorsteher oder in Kgl. Forsten dem Forstbeamten Anzeige gemacht zu haben;

3. brennende Kohlenmeier zu beaufsichtigen unterläßt;

*) § 308 des Str.-G.-B. Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Waarenvorräthe, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräthe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigentum sind, oder zwar dem Brandstifter eigenthümlich gehören jedoch ihre Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im § 360 Nr. 1—3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzutheilen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten ein.

*) § 360 des Str.-G.-B. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft: Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte

schmachtender auf das Nieseln der Quelle lauscht, die ihm Rettung bringt. Sie kannte dies Lachen, — war doch die junge, süße Stimme, die es hören ließ, die Lust ihres Lebens gewesen von dem Augenblicke an, da sie sie zuerst gehört. Damals war es das Stimmchen eines zweijährigen Kindes gewesen, und es war ihr entgegengelungen, als sie an der Hand des Gatten das Haus betreten, das jetzt ihre Heimath war. Kein beglückenderer Empfang hätte ihr werden können, als der, den man für sie vorbereitet. Als er sie in das Kinderzimmer geführt, hatte die Kleine vom Arm der Wärterin ihr mit dem jauchzenden Ruf: Mama! Mama! die Arme entgegen gestreckt. Was in diesem Augenblicke in ihrem Herzen erblüht war, das konnte ihr ganzes Leben hindurch nicht wieder verwelken. Alle Wonnen des Daseins waren plötzlich über sie ausgeschüttet worden. Sie, die Arme, Einsame, Verkümmerte, die an allen Freuden ge- darbt hatte, sie war plötzlich auf die Mittagshöhe des Lebens und Glückes gehoben worden. Als sie das Kind in ihren Armen gehalten, — als sie sein Haupt an ihre Brust gedrückt hatte, da hatte sie leise und feierlich den Schwur gethan, den süßen Mutternamen zu verdienen. —

(Fortsetzung folgt.)

4. aus Weibern Kohlen-
selben gelüßt zu haben.

§ 46. Mit Geldstrafe
er mit Haft wird bestraft
einer Waldfläche, da
er zusammengebrachten
Kotthecken erlassenen
berhandelt.

Auszug aus der Bezirks-
Zuli

Brennen von Torf

§ 17. Wer eigene
lten im Freien in
biffelland brennen will,
Orts, der Zeit, der
richtemaßregeln der
tsvorstande davon spätes
machen. Bei einer En
hundert Meter von der
in dem betreffenden Forst
her nicht bestellt ist, d
mer innerhalb der gleid
machen. Wegen des Anz
er in der Nähe des W
er Waldfläche oder von
che auch § 44 Nr. 3
rtspolizeigesetz vom 1.
dieser Polizei-Verordnun
Strafbes

§ 18. Zuwiderhandlun
en von den Fällen des
des bezüglich des Bren
strafe bis zu 30 Mar
d im Uebrigen nach § 3
gesetzes vom 1. April 1
hundertfünfzig Mark oder

Rauchen i

§ 42. In der Zeit v
ber einschließlic ist das
del und das Rauchen vor
b der öffentlichen, mit S
te verboten.

Strafbes

§ 43. Zuwiderhandlun
gesehen von den Fällen d
de- und Forstpolizeigesetz
obusse bis zu dreißig Ma
traft.

Waldbr

§ 44. Wer einen Wal
soweit es ohne erheblich
r Andere geschehen kann,
hten Ortspolizeibehörde
ten davon Anzeige zu ma
§ 45. Die Bürgermei
er Stellvertreter sind v
sbrache eines Waldbrand
Erforderliche zur Bschu
und die betreffenden Fo
ter durch Boten zu bena
§ 46. Bei Waldbrände
4 des Feld- und Forst
80 zur Hülfleistung, B
andstätte eilt, schnelligt
oder seiner Rodehecke zu
des Werkzeug in seinem
ort von ihm erlangt wer
Auch hat jeder, der bei
Weisungen des die Feu
amten und bezw. dessen
en und Gehülfen Folge zu
Strafbes

§ 47. Zuwiderhandlung
werden mit Geldstrafe vo
mit entsprechender Haft
brennen einer Waldfläche
Wald

§ 48. Wer eine Waldbr

Am 5. Mai kün

th über Wittgenbach,

Aachen leer zur

chtungen.

Mi

Am 5. Mai kün

th über Wittgenbach,

Aachen leer zur

chtungen.

... in Wäldern oder ... von Gebäuden oder ...

... polizeigesetz vom 1. ... S. 237.

... zu 150 M. oder mit ... von den Fällen des ...

... ohne vorgängige Anzeige ... bei dem Ortsvorstande ...

... dieses Brenners poli- ... regeln außer Acht läßt. ... zu 50 M. oder mit ...

... oder Licht den Wald ... gefahrbringender Weise ...

... glimmende Gegen- ... unvorsichtig handhabt; ... des § 368 Nr. 6 des ...

... gefährlicher Nähe des ... des Ortsvorstehers, ... in Rgl. Forsten ohne ...

... amten Feuer anzündet ... ndete Feuer gehörig zu ... unterläßt; ...

... des § 360*) des Str.- ... der Polizeibehörde, dem ... reter oder dem Forst- ...

... Hilfe aufgefordert, keine ... ffordderung ohne erheb- ...

... zu 150 M. oder mit ... de oder in gefährlicher ...

... Ortsvorstehers, in dessen ... Forsten ohne Erlaubniß ... Forstbeamten Kohlen- ...

... ohne dem Ortsvorsteher ... amten Anzeige gemacht ...

... beaufsichtigen unterläßt; ...

... Brandstiftung wird mit ... wer vorsätzlich G. bände, ... e, Waarenvorräthe, welche ...

... von Bau- oder Brenn- ... Waldungen oder Torfmoore ... e entweder fremdes Eigen- ...

... ter eigenthümlich gehören ... e nach geeignet sind, das ... -3 bezeichneten Räumlich- ...

... bezeichneten fremden Gegen- ...

... nden, so tritt Gefängniß- ...

... Geldstrafe bis zu 150 M. ... ei Unglücksfällen oder ge- ...

... Polizeibehörde oder deren ... keine Folge leistet, obgleich ...

... gene Gefahr genügen konnte ...

4. aus Meilern Kohlen auszieht, oder abfährt, ohne ...

§ 46. Mit Geldstrafe von 10 bis zu 150 M. ... mit Haft wird bestraft, wer den über das Bren- ...

... einer Waldfläche, das Abbrennen von liegenden ... zusammengebrachten Bodendecken und das Sengen ...

... Nottheten erlassenen polizeilichen Anordnungen zu- ...

... aus der Bezirks-Polizei-Verordnung vom 18. ... Juli 1883.

Brennen von Torfmooren zc. im Freien. § 17. Wer eigene Torfmoore, Heidekraut oder ...

... im Freien in Brand setzen oder im Freien ... schiffland brennen will, hat unter genauer Angabe ...

... Orts, der Zeit, der Zeitdauer und der getroffenen ... richtemaßregeln der Ortspolizeibehörde oder dem ...

... vorstande davon spätestens am Tage vorher Anzeige ... machen. Bei einer Entfernung von weniger als ...

... hundert Meter von der nächsten Waldgrenze ist außer- ... dem betreffenden Forstschußbeamten oder falls ein ...

... cher nicht bestellt ist, dem betreffenden Waldeigen- ... innerhalb der gleichen Frist die gleiche Anzeige ...

... machen. Wegen des Anzündens von Feuer im Walde ... in der Nähe des Waldes, sowie des Brennens ...

... der Waldfläche oder von Bodendecken im Walde ver- ... iche auch § 44 Nr. 3 und § 46 des Feld- und ...

... rtpolizeigesetzes vom 1. April 1880 sowie § 48 und ... dieser Polizei-Verordnung.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen § 17 sind, abge- ... von den Fällen des § 308 des Reichsstrafgeset- ...

... bezügl. des Brennens von Schiffelland mit ... strafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft ...

... im Uebrigen nach § 32 des Feld- und Forstpoli- ... zes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe bis zu ...

... hundertfünfzig Mark oder mit Haft strafbar. ... Rauchen im Walde.

§ 42. In der Zeit vom 1. März bis 30. Sep- ... der einschließl. ist das Rauchen aus Pfeifen ohne ...

... und das Rauchen von Cigarren im Walde außer- ... der öffentlichen, mit Seitenrampen versehenen Fahr- ...

... verboten. Strafbestimmung. § 43. Zuwiderhandlungen gegen § 42 werden, ...

... von den Fällen des § 44 Nr. 1 und 2 des ... und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, mit ...

... abbuße bis zu dreißig Mark oder entsprechender Haft ...

oder zusammengebrachte Bodendecke im Walde abbrennen ...

(schiffeln) will, hat hiervon vorher unter genauer An- ... gabe des Orts, der Zeit und der Zeitdauer und der ...

... getroffenen Vorsichtsmaßregeln der Ortspolizeibehörde ... und dem betreffenden Forstbeamten oder falls ein solcher ...

... nicht bestellt ist, dem betreffenden Waldeigentümer in ... den königlichen Forsten dagegen dem königlichen Ober- ...

... forster davon Anzeige zu machen, darf damit erst nach ... erhaltener schriftlicher Genehmigung der Ortspolizei- ...

... hörde und des betreffenden Forstbeamten bezw. Wald- ... eigenthümers, in königlichen Waldungen nach erhaltener ...

... schriftlicher Erlaubniß des königlichen Oberförsters be- ... ginnen und muß die von der Orts-Polizeibehörde sowie ...

... dem Forstbeamten, in königlichen Forsten die von dem ... königlichen Oberförster angeordneten bezw. anzuordnen- ...

... den Vorsichtsmaßregeln befolgen. (Bezüglich des Bren- ... nens in der Nähe des Waldes vgl. auch § 44 Nr. 3 ...

... des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 ... und §§ 17 und 18 dieser Polizei-Verordnung.

§ 49. Zuwiderhandlungen gegen § 48 sind nach ... § 46 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April ...

... 1880 mit Geldstrafe von zehn bis einhundertfünfzig ... Mark oder mit Haft strafbar.

Deutsches Reich.

Die ultramontane Schles. Volkszeitung mel- ... det, Graf Ledochowski habe auf das Erzbisthum ...

Bermischtes.

* St. Bith, 22. April. Am Ende des vori- ... gen und zu Anfang d. Mts. glaubte man sich der ...

— Enttäuscht. Souverän (zum Kammerherrn): ... Sagen Sie, lieber Baron, können Sie spanisch? ...

— (Feiertage.) Die Christen feiern den Sonn- ... tag, die Griechen den Montag, die Perser den Dins- ...

— Verschnappt. Wirth: „Schrecklich, wie ... weit der Geschäftsmeld meines Nachbarn geht und ...

§ 43. Wer eine Waldfläche brennen oder liegende ...

Haus- und Landwirthschaftliches.

Verein kleiner Landwirthe zu N.-Ermels. Verzeichniß der Prämien für Zaun- und Heckenanlagen pro 1883.

Table with 4 columns: Rank, Name, Location, Amount. Lists 48 entries of prize winners and their amounts.

Pro 1884 sind zu diesem Zwecke 2000 Mark be- ... antragt. N.-Ermels, den 19. April 1884. C r e m e r, Rektor.

Jahrmärkte im Monat April. *)

- List of markets in April: 24. Gillesheim, Dinslaken, Heisingen, Kalkar, Perl, Uerzig. 25. *Weiswes, Heimbach (Rhg. Aachen), Ruhrort. 28. *Born, Blantenheim, Stolberg, Losheim, Manderscheid, Rarden, Borbeck, Dinsburg, Lintorf, Belbert, Aabel. 29. Cuxen, Henri-Chapelle, Maestricht, Wittlich, Kreuznach, Oberwesel, Aiden. 30. Köln, Wipperfurth, Hamborn, Rheinberg, Irmenach, Weisenthurm.

- Großherzogthum Luxemburg: 25. Uffingen. 28. Marberg. Saut. 29. Wils. Belgisch-Luxemburg: 25. Salmchateau.

Möbelwagen.

Am 5. Mai künftig fährt ein Möbelwagen von St. ... über Bütgenbach, Montjoie, oder über Malmedy, Cuxen ...

Gebr. Blaise, Aachen.

Eine am Bücheler Thurm gelegene Schenke

ist aus freier Hand zu verkaufen. Von wem sagt die Expedition d. Blattes. 156

Ganze Bibliotheken, gebundene u. ungebundene Bücher werden zum höchsten Werthe angekauft. 161 Köln, Griechenpforte 8.

Fortwährend

gutes Lagerbier

direkt vom Fasse empfiehlt Jos. Margraff, Schenkwirth.

Hünningen bei Büllingen. Oeffentlicher Mobilar-Verkauf.

Am Montag den 28. April, Dienstag den 29. April
und nöthigenfalls am folgenden Tage, jedesmal Vor-
mittags 10 Uhr anfangend,

lassen Frau Wittwe A. M. Fouc zu Hünningen und deren Kindertheilungs-
halber in ihrer Wohnung zu Hünningen durch den unterzeichneten Notar
öffentlich versteigern:

1) 2 Pferde, 3 Kühe, 3 tragende Kinder, 3 einjährige
Kinder, 3 Kälber, 1 tragendes Mutterschwein und
2 Faseltschweine,

2) Ackergeräthe:
2 vierzöllige Wagen, 2 Karren, 2 Schlagkarren
3 Pflüge, 2 Koppeleggen, 2 hölzerne Eggen, 1
Korn- und 1 Kartoffelhäufser, 1 Extirpator, 1
steinerne Welle, 1 Häckselmaschine, 1 Blasewanne,
eine Partie geschnittenes Eichen-, Eschen- und Lan-
nenholz, 15000 Pfund Heu, 15000 Pfund Hafer-
stroh, 2 Malter Korn, 1000 Pfund Kartoffeln,

3) Hausmobilien aller Art:
Tische, Stühle, Bänke, Schränke, Bettstellen, Koch-
geschirre, Porzellan, Uhren, 1 Nähmaschine, sämt-
liches Küfgeschirr, blecherne Milchgefäße zc.

Am ersten Tage kommen zum Verkaufe: das Vieh und die Ackergeräth-
schaften; am zweiten und dritten Tage: das Holz, Heu, Stroh, Korn,
Kartoffeln zc.

Auf Credit gegen Bürgschaft.

Malmédy.

Kogel, Notar.

Bekanntmachung.

Durch Ehevertrag, errichtet am
16. April 1884 vor dem königlich
Preussischen Notar Karl Anton
Philipp Giesen zu Aachen, zwischen:

- Herrn Hector Leo **Matto-
net**, Ingenieur und Fabrikant
zu **St. Vith**, im Kreise Mal-
medy wohnhaft, als Bräuti-
gam einer Seits, und
- Fräulein Caroline Gertrude
Peden, 19 Jahre alt, ohne
besondern Stand, zu **Aachen**
wohnhaft, als Braut anderer
Seits, handelnd unter Assistenz
und mit Zustimmung ihrer
Eltern der zu **Aachen** woh-
nenden Ehegatten Herrn Fried-
rich **Peden**, Rentner und Guts-
besitzer, und Frau Maria geb.
Bacciocco

wobon heute ein Auszug in dem
Sitzungsprotokoll des hiesigen könig-
lichen Amtsgerichts angeheftet und in
die dazu bestimmte Tabelle eingetra-
gen worden ist, haben die Contra-
henten bestimmt:

„Artikel eins. Unter den
zukünftigen Ehegatten soll
„blos eine Gemeinschaft der
„Errungenschaften“ stattfinden
„nach den Bestimmungen der
„Artikel 1498 1499 des
„Rheinischen Civilgesetzbuches.“

St. Vith, den 19. April 1884.

Sebaldt, Referendar,
als
Gerichtsschreiber des königl.
Amtsgerichts.

160

GEHEIME KRANKHEITEN

heile ich auf Grund neuester
wissenschaftlicher Forsch-
ung, selbst die verzweifelt-
sten Fälle, ohne Berufs-
störung. Ebenso die bö-
artigen Folgen **geheimer
Jugendsünden** (Onanie),
Nervenzerrüttung und
Impotenz. Grösste Dis-
kretion. Bitte um ausführ-
lichen Krankenbericht.

39 **Dr. Bella**,

Mitglied gelehrt. Cesellschaften u. s. w.
6, Place de la Nation, 6. — PARIS.

Beachtenswerth

EPILEPSIE, KRAMPF-

ET
NERVENLEIDENDE

finden sichere Hilfe durch
meine Methode. Honorar
erst nach sichtbaren Erfol-
gen. Briefliche Behandlung,
Hunderte geheilt.

Prof. Dr. Albert.

Für die besonderen Er-
folge durch die franz. wissen-
schaftl. Gesellschaft mit der grossen
goldenen Medaille 1. Classe aus-
gezeichnet.

6, Place du Trône, PARIS.

Tuchschuhe mit holzengelassen festen
Gordschuhen für Frauen &
Gordpantone mit durchstept. Tuch-
auflage f. Frauen Dutzend 6 1/2 Mk., mit
holzengelassen festen Tuchsch. für Frauen Dutzend 6 1/2 Mk.
Bei Pörsch. Abnahme billiger lief. G. Engelhardt, Zeitz.

Geschäfts-Empfehlung.

Einer geehrten Kundschaft zur gest. Nachricht, daß ich jetzt
schon mit dem Fertigstellen von jagdbleinenen **Zoppen** und **Kosen**
beginne, zum Preise von 3,50 M. an und höher. Ferner empfehle
ich fertige **Tuch-Anzüge** von 30 Mark an und höher. Alles
nach Maß. Sodann empfehle ein reichhaltiges **Tuch-** und **Stoff-**
lager von den gewöhnlichsten bis zu den feinsten Sorten zu den
billigsten Preisen.

Hochachtungsvoll:
St. Vith. **Franz Daleiden-Müller**,
165 Kleidermacher.

Geschäfts-Empfehlung.

Infolge Uebernahme der Gerberei von Fr. Sauer hier
selbst empfehle ich mich dem geehrten Publikum in

prima Sohl- und Oberleder

reell in allen Beziehungen zu äußerst mäßigen Preisen. Für
solche, die auf geringeren Preis sehen, ist ebenfalls reelle Waare
an Hand. Häute und Felle werden zu Tagespreisen angekauft
und solche als Vereitsfelle nur in feinsten Waare fabrizirt.

Büllingen, den 13. April 1884.

153 **H. Schweitzer**.

Café de l'INDUSTRIE.

Altes Haus Jakob Margraff,
Rue neuve, MALMEDY.

Logis für Reisende.

Mittagessen, Boefsteacks und Portionen.
Stall für 25 Pferde.

Mässige Preise.

A. Gregoire Schomus,
Kocher.

148

Verlag von Grefner & Schramm in Leipzig.

Russisch-Asien.

Geschildert von **Herrmann Kostofschyn**.

Mit circa 200 Illustrationen und 10 großen Kunstbeilagen nach Ge-
mälden und Zeichnungen von Professor Aiwassowsky, N. Kara-
su, Professor Lagorio, Professor Meshischersky, N.
Austschenkoff Professor Orlovsky, Weresch-
tschagin u. A. — Probehefte liegen in allen
Buchhandlungen aus. Illustrierte Prospekte
versendet auf Verlangen die Verlags-
franko.

Preis
1 Mark

pro Lieferung.

Komplet in ca. 30 Lieferungen.
à 3 Bogen.

Ich bin von meiner Reise
zurückgekehrt.

St. Vith. Herz,
162 c. Kreisthierarzt.

Honig

in allen Quantitäten billig zu be-
ziehen durch den **Bienenzuchtver-**
ein in Burg-Reuland. 163

Schöner grabenschen

Leinsamen

per Pfund 22 Pfg.

Russischer per Pfund 30 Pfg.
empfehl
164 **Joh. Arens**
Thommen.

TECHNICUM
MITTWEIDA — (Sachsen).
Maschinenhauschule.

Das „Arbeitsblatt für den
er scheint wöchentlich 3
Mittwochs und Sam-
Befellungen werden bei
und in der Expedition
gegengenommen. — Der
preis beträgt pro Quartal
in der Expedition abge-
die Post bezogen 1 Mar-
schließlich der Bef
Nr. 34.

Nachweisung

Namen der Sta

Aachen
Düren
Erfelenz
Eschweiler
Eupen
Jülich
St. Vith
Durchschnitt

Stroh

a. Nicht-	b. Krumm-	Heu
7 09	5 15	7 62
5 33	3 84	7 50
5		7 20
6 00	3 50	7
8 00	6 00	10
6 00	4 67	8 40
4		
5 77	4 63	7 95

Es kosten je 100 Klgr
NB. Aachen,

Erzählung

Das Aachen d
aber ließen sich r
Fenster hören, un
mit schönen großen
„Sitzt Du noch
pieren, Mama? W
ins Freie, Du wirst
Sie hatte die F
Zimmer getreten
die auf schlankem
Das tief schwarze
Leid und Kummer,
und der Glanz der
von neu erwachter
„Was fehlt Dir
wirft Du denn nie
nen? Wir Alle h
liebt, aber wir m
leben! Vertiefe D
Schriften, — dazu
dem Justizrath,
Du ihm erlaubst,
wird mit dem Allen
Du!“ — Sie war
Arme um den Hal